

Zur Silsersee-Frage

Autor(en): **A.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **17 (1922)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUR SILSERSEE-FRAGE.

Im Bündnerischen Amtsblatt hat das „Konsortium für die Verwertung der Silsersee-Bergeller Wasserkräfte“, vertreten durch Dr. jur. A. Meuli in Chur und Ingenieur A. Salis in Zürich, durch die kantonale Baudirektion zu allfälligen Einsprachen gegen die mit der Gemeinde Sils (Oberengadin) und den 6 Bergeller Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträge auffordern lassen.

Binnen nützlicher Frist hat die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz gegen das Silsersee-Projekt eine eingehend begründete Einsprache erhoben, welche die einstimmige Billigung des Zentralvorstandes in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1921 gefunden hat und in folgenden *Anträgen* gipfelt:

1. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden möge den Konzessionen für die Verwertung der Silsersee-Bergeller Wasserkräfte *grundsätzlich die Genehmigung verweigern*, weil dadurch grössere öffentliche Interessen gefährdet werden. (Art. 4 und 5 des Bündnerischen Wasserwerkgesetzes vom 18. März 1906.)

Eventuell, d. h. bei Geneigtheit des Kleinen Rates zur Genehmigung dieser Konzessionen:

2. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden möge vor Erteilung der nachgesuchten Genehmigung *eine Sachverständigen-Kommission* ernennen, in welcher auch der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz eine Vertretung gesichert ist und welche einen *gutachtlichen Vorschlag* auszuarbeiten hat zur Verbesserung und Ergänzung der Konzessionsverträge im Sinne fester Garantien gegen Schädigungen des Landschaftsbildes in der Umgebung des Silsersees und gegen spätere Erweiterung der geplanten Kraftwerke.

Gestützt auf die Vorschläge dieser Sachverständigen-Kommission für Heimatschutz- und Naturschutz-Garantien wolle der Kleine Rat bei allfälliger Genehmigung der Konzessionsverträge *alle weiteren Bestimmungen festsetzen*, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind und bestimmen, welche Detailpläne vor Beginn der Bauarbeiten noch zur Genehmigung vorzulegen sind; die Genehmigung sei erst nach Konsultierung der vorgeschlagenen Sachverständigen-Kommission zu erteilen. (§§ 6 und 7 der Ausführungsverordnung zum Graubündnerischen Wasserwerk-Gesetz.)

Über die sachlichen Gründe und die ästhetischen Befürchtungen geben bereits die im Auftrage des Zentralvorstandes für Heimatschutz von zweien seiner Mitglieder verfasste Darstellungen in der Heimatschutz-Zeitschrift Aufschluss: im Heft Nr. 5/6 (Mai/Juni) von 1918, Seite 64: „Unsere Stellung zur Frage der Silsersee- und Bergeller Wasserkräfte“ von F. Otto, und im Heft Nr. 3 (Mai/Juni) von 1919, Seite 58: „Wasserkraftwerke am Silsersee“ von A. Rollier. Der Kürze halber muss auf diese beiden grundlegenden Zusammenfassungen verwiesen werden, die auch der Einsprache beigelegt wurden. Auf eine Wiedergabe der rechtlichen Erörterungen der letzteren, welche auf dem Heimatschutzartikel im schweizerischen Wasserwirtschaftsgesetz und auf der bündnerischen Wasserrechtsgesetzgebung fussen, müssen wir hier aus naheliegenden Gründen ebenfalls verzichten, obwohl sie einen wichtigen Platz einnehmen, weil nun glücklicherweise auch rechtliche Handhaben nicht mehr fehlen wie früher. Das ist eine köstliche Frucht der Eingabe des Schweizerischen Heimatschutzes von 1911 an den Bundesrat zum Wasserwirtschaftsgesetz, das vielleicht gerade für den Silsersee grosse Bedeutung gewinnt.

An neuen oder stärker betonten Befürchtungen für die Schönheit des Silsersees, trotz einem gewissen Bestreben der jetzigen Konzessionäre nach Berücksichtigung

der Heimatschutzinteressen, hebt die Einsprache hervor: die grosse Gefahr starker Abrutschungen der reizvollen Ufer durch die systematische tiefe Absenkung im Winter und die dadurch an den Rändern brechende Eisdecke (Mitreissen der Ufererde und Wurzeln durch abstürzende Eisblöcke), die wahrscheinliche Störung der Grundwasserverhältnisse im Quellgebiet zwischen Maloja und Septimer-Pass durch den Stollenbau; die ständige Trübung des klarblauen Silserseewassers durch die zeitweilige (zur Wiederauffüllung des nach dem Bergell abgelenkten Sees notwendige) Umleitung der geschiebereichen Orlegna (Ausfluss des Cavologgio-Sees im Bergell) und des sonst in den Silvaplanersee fliessenden Fexbaches nach dem Silsersee, und endlich die jahrelangen Verwüstungen während der Bauperiode an wichtigsten Stellen.

Aber über diese zunächstliegenden ästhetischen Befürchtungen hinaus, die ernst genug sind, beruft sich der Heimatschutz auch auf *moralische* Gegengründe, auf Gründe der Heimatschutzgesinnung, wie sie sich gerade hier aufdrängen:

1. Das *zwingende* Bedürfnis für ein Silserseewerk ist noch *nicht da* und wird sich vielleicht nie einstellen.
2. Der Kraftexport nach dem Auslande und die Abführung von Wasser nach einem andern Stromgebiet kann im Falle des Silserseeprojektes zu schweren *politischen* Komplikationen führen. (Militärische Gefahr bei einem Konflikt!)
3. Ein allfälliges späteres Stromausfuhrverbot führt mit unbedingter Folgerichtigkeit *zur Errichtung von Fabriken im Engadin und zur Industrialisierung des Landes*, mit all ihren schweren Nachteilen für die Schönheit dieses Hochtales.
4. Dem Strombedürfnis des Engadins kann von anderer Seite begegnet werden.
5. Dem Verkehrsbedürfnis des Bergells kommt die schon erfolgte Einführung von Automobilkursen viel besser entgegen als eine eigene Bergellerbahn.
6. Auch die *bloße Absenkung* des Silsersees und die Veränderung dreier Flussläufe (nämlich auch des Inns, in den künftig das Silserseewasser *hinaufgepumpt* werden müsste) haben *so schwere Nachteile für die Unberührtheit und Schönheit des Silsersees* zur Folge, dass, um einer spekulativen Ausbeutung willen, *der Silsersee nicht angetastet werden darf*.

Schliesslich muss noch auf zwei dringende Gefahren hingewiesen werden (wie es auch die Einsprache tut), die sich aus den Konzessionsverträgen ergeben:

Einmal erhellt aus dem Verteilungsvertrag mit der Gemeinde Sils, dass das Konsortium sich schon jetzt deren Wasserrecht-Anteil am *Silvaplanersee* sichert, dass man also keineswegs mit dem jetzt geplanten Ausbau des Kraftwerkes zufrieden sein wird, sondern *insgeheim schon viel grössere Pläne* hegt, von denen man vorsichtigerweise jetzt in der Öffentlichkeit noch schweigt. Gib dem Teufel den kleinen Finger, so hat er dich bald an der ganzen Hand. Die vom Heimatschutz 1918 geforderte Zusicherung des Verzichtes der massgebenden Behörden (also z. B. der Konzessionsgemeinde Sils) auf spätere Vergrösserung des Wasserwerks, z. B. des endgültigen Verzichtes auf *Stauung* des Silsersees, ist *nicht* gegeben worden. Man kann sich also auf alles gefasst machen.

Und sodann wird die Gefahr um so grösser, weil der Verleihungsvertrag die *Übertragung der Konzession* durch die jetzigen Inhaber *an beliebige Drittpersonen* vorsieht. Sobald die Sache perfekt ist, könnte man erleben, dass italienische Grossindustrielle und Finanzbarone am Silsersee befehlen, und ob diese gerade Sinn und Willen zur Erhaltung seiner Schönheiten hätten, darf füglich bezweifelt werden. Hier kann der Heimatschutz nur *eine* klare Stellung beziehen; sie liegt in der Parole: „Hände weg!“

A. R.